

# RS UVS Steiermark 2002/05/15 30.15-77/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2002

## Rechtssatz

Die Verpflichtung gemäß § 159 Abs 4 BauV, die Nachweise für die Unterweisungen der Arbeitnehmer nach § 154 Abs 5 BauV auf jenen Baustellen zur Einsichtnahme aufzulegen, auf denen Arbeitnehmer länger als fünf Arbeitstage beschäftigt werden, besteht sinnvollerweise bereits ab dem ersten Arbeitstag. Mit der Bestimmung des § 159 Abs 4 erster Absatz BauV wollte der Gesetzgeber offensichtlich nur jene Baustellen von den (bürokratischen) Auflagepflichten herausnehmen, auf denen insgesamt nicht länger als fünf Arbeitstage gearbeitet wird.

## Schlagworte

Baustellen Unterweisungen Auflagepflicht Gesamtdauer Beschäftigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)